OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606129/4/JK

Datum:
Linz, 17. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des C__, vertreten durch RA Dr. A__, X-Strasse-Platz gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.05.2023, GZ: BHVB/923170002068/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11.05.2023, GZ: BHVB/923170002068/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 11.01.2023, 10:45 Uhr
Ort: B__, C-Strasse, Zufahrt Wirtschaftstrakt
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs 1b StVO 1960, idF BGBl. I Nr. 154/2021, iVm § 5 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 6/2017“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, dass das im Blut des Bf vorgefundene Amphetamin mit 7,9 ng/mL laut toxikologischem Gutachten vom 23.01.2023 im niedrigen Bereich gelegen sei, wobei der mittlere Bereich zwischen 15 und 110 ng/mL reiche. Dies spreche laut Gutachten für eine länger zurückliegende Aufnahme und lasse aus toxikologischer Sicht regelhaft keine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung erwarten, die mit der von der zentralen Stimulation geprägten euphorischen Rauschphase von Amphetamin zu begründen wäre. Der Nachweis des suchtmittelbeeinträchtigten Lenkens eines KFZ sei daher nicht erbracht.

I.3. Mit Schreiben vom 02.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 11.01.2023 um 10:45 Uhr in B__, auf Höhe des Objekts C-Strasse, Zufahrt Wirtschaftstrakt, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A). Bei einer durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden beim Bf durch die amtshandelnden Polizeibeamten der PI D__ Symptome einer Beeinträchtigung durch Suchtgift, insbesondere hyperaktives aufgeregtes Verhalten, Gleichgewichtsprobleme, Unruhe, verengte Pupillen und träge Pupillenreaktion, festgestellt. Nach einer Untersuchung der Atemluft auf ihren Alkoholgehalt (0,00 mg/l) wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt. Das Ergebnis des Schnelltests war positiv auf Amphetamine. Der Bf wurde in weiterer Folge der Polizeiärztin Dr. E__ vorgeführt, gegenüber der er angab, am 06./07.01.2023 Drogen konsumiert zu haben. Bei dieser ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig war. Weiters wurde auf dem Untersuchungsbogen auch eine Beeinträchtigung durch Krankheit zunächst angekreuzt, jedoch sodann wieder durchgestrichen. Im Zuge dieser Untersuchung wurde dem Bf Blut abgenommen und dieses zur toxikologischen Untersuchung übermittelt [Anzeige PI D__ vom 13.01.2023, Untersuchungsbogen vom 11.01.2023].

Am 23.01.2023 erstellte die F__ Befund und Gutachten über die Untersuchung des dem Bf abgenommenen Blutes auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr, wobei folgender Wirkstoff nachgewiesen wurde: Amphetamin mit einer Konzentration von 7,9 ng/mL.
Es wird weiter ausgeführt, dass Amphetamin als Aufputschmittel direkt aufgenommen wird und in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt ist. Im Bereich der Straßendrogen wird Amphetamin in Konsumentenkreisen als „Speed" bezeichnet. Nach einem Konsum von Amphetamin in berauschungsrelevanter Dosis liegt regelhaft ein zweiphasiges Zustandsbild vor. Sowohl die initiale aufputschende Rauschphase als auch die daran anschließende Phase der Erschöpfung/Ermüdung kann sich erheblich auf die Fahrtüchtigkeit auswirken. Die Amphetamin-Konzentration lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Amphetamin-Konsumenten im niedrigen Bereich. Der mittlere Bereich reicht von 15 bis 110 ng/mL (25-75 % Perzentil).
Laut Gutachten spricht die im Blut vorgelegene niedrige Amphetamin-Konzentration für eine länger zurückliegende Aufnahme und lässt aus toxikologischer Sicht regelhaft keine Straßenverkehrs-relevante Beeinträchtigung erwarten, die

mit der von zentraler Stimulation geprägten euphorischen Rauschphase von Amphetamin zu begründen wäre. Dem Konsum von Psychostimulantien wie Amphetamin folgt jedoch nach dem Abklingen der aufputschenden Wirkungen regelhaft ein Zustandsbild, das sich u. a. in Müdigkeit, Erschöpfung, Unkonzentriertheit, Unruhe und Reizbarkeit äußert, und das dadurch bedingt auch Beeinträchtigungsrelevanz haben kann. Nach starker körperlicher Belastung bei gleichzeitig reduziertem Hunger- und Durstgefühl während der aufputschenden Rauschphase sowie im Falle eines regelmäßigen Konsums können diese Effekte verstärkt und länger andauernd vorliegen. Ein derartiges Zustandsbild könnte deshalb mit einer niedrigen Amphetamin-Konzentration mitunter noch in Zusammenhang gebracht werden [Befund und Gutachten FTC vom 23.01.2023].

Die belangte Behörde übermittelte in der Folge der am 11.01.2023 bei der klinischen Untersuchung tätigen Ärztin obiges Gutachten und ersuchte um Mitteilung, ob aufgrund des Ergebnisses der Blutanalyse die Beurteilung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift aufrecht bleibe [E-Mail belangte Behörde vom 02.02.2023].

Mit Schreiben vom 05.02.2023 teilte Dr. E__ der belangten Behörde Nachstehendes mit:
„Herr W war bei der Untersuchung deutlich beeinträchtigt. Seine Gedanken waren sprunghaft, er war voreilig mit dem Beginn der Übungen, wartete die Beendigungen der Erklärungen kaum ab, während den Instruktionen war die Aufmerksamkeit vermindert. Z.B. machte er beim Finger-Nase-Versuch 3x6 Bewegungen, anstatt insgesamt sechs. Er zeigte aber auch Nachlässigkeiten bei der Durchführung der Übungen selbst (zB Einbeinstand). Der Liniengang fiel durch zackige Bewegungen und Gleichgewichtsprobleme beim Drehen auf. Diese Auffälligkeiten entsprechen der Wirkung von aufputschenden Substanzen, was durch den Harntest (Amphetamin positiv) untermauert wurde.

Auch wenn das Labor zeigt, dass der Amphetaminspiegel im Blut geringer ist als bei den meisten durch Amphetamin beeinträchtigten Lenkern, so hat die Untersuchung keine anderen Hinweise geliefert, dass die Ursache in Faktoren wie Schlafmangel, Medikation oder Krankheit liegt. Insofern ist davon auszugehen, dass auch der geringe Amphetaminspiegel bei Herrn W zu einer Beeinträchtigung geführt hat.“
[E-Mail Dr. E__ vom 05.02.2023]

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf am 11.01.2023 um 10:45 Uhr in B__, auf Höhe des Objekts C-Strasse, Zufahrt Wirtschaftstrakt, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Befund und Gutachten der F__ vom 23.01.2023, und der Beschwerde, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf am Tatort zur Tatzeit ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, gründet insbesondere auf Befund und Gutachten der F__ vom 23.01.2023, wonach im abgenommenen Blut des Bf Amphetamin mit einer Konzentration von 7,9 ng/mL, somit eine Amphetamin-Konzentration im niedrigen Bereich, festgestellt wurde. Selbst wenn die beigezogene Polizeiärztin in ihrer ergänzenden Stellungnahme nochmals ausführte, dass der Bf bei der klinischen Untersuchung eindeutig beeinträchtigt gewesen sei und – da keine anderen Faktoren vorgelegen seien – beim Bf auch der geringe Amphetaminspiegel zu einer Beeinträchtigung geführt habe, kann dem vorliegenden Gutachten jedoch eindeutig entnommen werden, dass die im Blut vorgelegene niedrige Amphetamin-Konzentration aus toxikologischer Sicht regelhaft keine Straßenverkehrs-relevante Beeinträchtigung erwarten lasse, die mit der von zentraler Stimulation geprägten euphorischen Rauschphase von Amphetamin zu begründen wäre. Dass der Bf nach Abklingen des Rauschzustandes durch das dadurch eintretende Zustandsbild (Müdigkeit, Erschöpfung, Unruhe etc.) im konkreten Fall beeinträchtigt gewesen sei, ergibt sich aus dem Gutachten nicht. Vielmehr wird angeführt, dass dieses Zustandsbild auch Beeinträchtigungswirkung haben kann und mit einer niedrigen Amphetamin-Konzentration mitunter noch in Zusammenhang gebracht werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auch der ergänzenden Stellungnahme der Polizeiärztin entnommen werden, dass die bei der klinischen Untersuchung festgestellten Auffälligkeiten der Wirkung von aufputschenden Substanzen und nicht deren abklingenden Wirkung entsprechen. Nur weil keine anderen Faktoren, auf die eine Beeinträchtigung zurückgeführt werden könnte, festgestellt worden sind (wobei angemerkt wird, dass auf dem Untersuchungsbogen zunächst auch „Krankheit“ angekreuzt und offenkundig wieder gestrichen wurde), kann bei Vorliegen einer Blutanalyse, die von keiner Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung ausgeht, nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Beeinträchtigung durch Suchtgift angenommen werden. Im Ergebnis hegt das erkennende Gericht aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse erhebliche Zweifel, ob der Bf tatsächlich am Tatort zur Tatzeit ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lautet:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[…]“

§ 99 Abs 1b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.
[…]“

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.2.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf vorgeworfen, er habe am Tatort zur Tatzeit ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Wie im Sachverhalt und in der Beweiswürdigung dargelegt, konnte jedoch im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen

Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf am 11.01.2023 um 10:45 Uhr in B__, auf Höhe des Objekts C-Strasse, Zufahrt Wirtschaftstrakt, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Da die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung damit nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner